

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Pirmasenser Tafel“, nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert - im Sinne des Paragraphen 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung - Personen, die der wirtschaftlichen oder persönlichen Hilfe bedürfen. Insoweit ist er auch zum Wohle der Allgemeinheit tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ansprache von natürlichen und juristischen Personen und Institutionen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertbare Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren Bedarfs aufzutun, zu sammeln und zuzuführen an

- Vereinigungen, die Bedürftige unterstützen oder sonstige gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- Personen, die ihre Bedürfnisse nicht anderweitig ausreichend decken können und ihre Bedürftigkeit durch Nachweis ihrer Bezüge belegen. Dabei dürfen die Bezüge nicht höher sein, als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe. Bei Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.
- sonstige Stellen, von denen sie benötigt und karitativ verwendet werden.

(1a) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch finanzielle Unterstützung im Rahmen von Patenschaften oder von Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten oder Kindergärten, die im Rahmen einer Ganztagsbetreuung Kindern eine warme Mahlzeit zur Verfügung stellen, um so auch Kindern bedürftiger Eltern die Teilnahme an den Mahlzeiten zu ermöglichen. Als bedürftig gelten Eltern im Sinne des § 2 (1), 2. Strichaufzählung. Die finanzielle Unterstützung kann nur in dem Umfang gewährt werden, den die Finanzsituation des Vereins gestattet. Die Entscheidung über Empfänger und Höhe der Unterstützung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Pirmasenser Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

(3) Der Verein versucht Begünstigte durch geeignete Maßnahmen so zu festigen, dass diese längerfristig nicht mehr auf satzungsgemäße Unterstützung angewiesen sind. Soweit möglich bemüht sich die Pirmasenser Tafel um Anerkennung als Sozialprojekt durch die zuständigen Ämter.

(4) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

(5) Die Pirmasenser Tafel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, soziale und gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Etwaige Gewinne und Überschüsse der Arbeit dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen auf Mitteln des Vereins erhalten. Es darf niemand durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, aktives Mitglied jedoch nur, wer nicht zu den durch den Verein Begünstigten gehört.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Aktive Mitglieder unterstützen den Verein durch Tätigkeiten gemäß § 2. Sie können zum Ende eines jeden Monats, spätestens 14 Tage vor Monatsende, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes ihren Austritt erklären.

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie sind nicht stimmberechtigt gemäß § 6 (2) der Satzung. Sie können ihren Förderbeitrag zum Ende eines Jahres einstellen. Die schriftliche Erklärung darüber muss spätestens vier Wochen vorher gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abgegeben werden.

(4a) Aktive Mitglieder, die mindestens ein Jahr lang nicht aktiv mitgearbeitet haben, können ab dem folgenden Kalenderjahr als Fördermitglieder geführt werden.

Fördermitglieder, die im laufenden Jahr aktive Dienste geleistet haben, können ab dem folgenden Kalenderjahr mit ihrem Einverständnis als aktive Mitglieder geführt werden.

Die jeweilige Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§6) und der Vorstand (§7).

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung und Änderung der Satzung,
- b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
- c) Festsetzung der Mitglieds- und Förderbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- i) Auflösung des Vereins.

(2) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.

(4) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher versandt werden.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. In beider Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/in.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

(9) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. In einer fristgerecht einberufenen zweiten Mitgliederversammlung kann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über diese Fragen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen und das Einladungsschreiben per Einschreiben zugestellt ist.

(10) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählen der Stimmen zu erfolgen.

(11) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

(12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheit zu umfassen hat. Das Protokoll ist von Protokollführer/in und der die Mitgliederversammlung leitenden Person zu unterschreiben, den Mitgliedern zuzusenden und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens neun Mitgliedern

- a) Vorsitzende/r,
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c) Kassenführer/in,
- d) Schriftführer/in,
- e) Organisationsleiter/in,
- f) Beauftragte/r für Information, Archiv, EDV.

Die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung.

Seine Mitglieder und deren Vertreter werden auf die Dauer von einem Jahr berufen. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.

Der Vorstand bestellt im Bedarfsfalle einen Geschäftsführer sowie eventuell benötigtes weiteres Hilfspersonal.

(5) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei, sofern der Vorstand mehr als sechs Personen umfasst, mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person, die den Vorsitz führt, den Ausschlag. Diese Person unterzeichnet die Beschlüsse der Versammlung und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

(8) Der Verein wird nach innen und nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(9) Der geschäftsführende Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen seiner Vertretungsmacht. Der/die Kassenführer/in erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht.

§ 8

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 9).

(2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der satzungsgemäßen Auflösung des Vereinsvermögens betraut werden.

(3) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist für die Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck verwandt sind. Hierzu ist das Restvermögen dem Bundesverband Deutsche Tafeln e.V. zu übertragen mit der Auflage, andere Tafeln zu fördern.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründerversammlung am Montag, dem 07. Januar 2002 beschlossen.

Pirmasens, den 07. Januar 2002

Vorstehende Satzung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirmasens am 17.01.02 unter VR 1554 eingetragen.

Änderungen:

Die Änderung der §§ 3 (Mitgliedschaft) und 7 (Vorstand) ist am 14.02.05 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Änderung des § 2 (Vereinszweck) ist am 13. Juni 2006 in das Vereinsregister Zweibrücken (VR 21554) eingetragen worden.